



Weisungen und Erläuterungen 2020

Stand: Januar 2020

(Keine Änderungen gegenüber 2019)

zur Verordnung über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung; SR 912.1)

vom 7. Dezember 1998 (Änderungen bis 18. Oktober 2017 berücksichtigt)

Zum besseren Verständnis ist den Weisungen und Erläuterungen der jeweilige *Verordnungstext kursiv* vorangestellt. Die Weisungen und Erläuterungen richten sich an die mit dem Vollzug beauftragten Instanzen. Sie sollen zu einer einheitlichen Anwendung der Verordnungsbestimmungen beitragen. Die in der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung verwendeten Begriffe sind in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert.

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 4 Absatz 3 und 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,
verordnet:*

Art. 1² Gebiete und Zonen

¹ *Im landwirtschaftlichen Produktionskataster wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Gebiete und Zonen unterteilt.*

² *Das Sömmerungsgebiet umfasst die traditionell alpwirtschaftlich genutzte Fläche.*

³ *Das Berggebiet umfasst:*

- a. die Bergzone IV;*
- b. die Bergzone III;*
- c. die Bergzone II;*
- d. die Bergzone I.*

⁴ *Das Talgebiet umfasst:*

- a. die Hügelzone;*
- b. die Talzone.*

⁵ *Das Berg- und Hügelgebiet umfasst die Bergzonen I–IV und die Hügelzone.*

AS 1999 404

¹ SR 910.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6185).

Abs. 1: Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfasst nebst der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 14 der LBV) auch die Sömmerungsfläche (Art. 24 der LBV).

Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4: Folgende Codes und Abkürzungen sind zu verwenden:

Sömmerungsgebiet	61	SG
Bergzone IV	54	BZ IV
Bergzone III	53	BZ III
Bergzone II	52	BZ II
Bergzone I	51	BZ I
Hügelzone	41	HZ
Talzone	31	TZ

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung der Zonen des Berg- und Talgebietes

¹ Für die Abgrenzung und Unterteilung des Berggebietes sind in absteigender Bedeutung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. die klimatische Lage, insbesondere die Dauer der Vegetationszeit;
- b. die Verkehrslage, insbesondere die Erschliessung vom nächstgelegenen Dorf und vom nächstgelegenen Zentrum her;
- c. die Oberflächengestaltung, insbesondere der Anteil an Hang- und Steillagen.³

² Für die Abgrenzung der Hügelzone dienen die Kriterien von Absatz 1, wobei die Oberflächengestaltung besonderes Gewicht hat.⁴

³ Die Talzone umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die nicht einer anderen Zone zugeordnet ist.⁵

⁴ Flächen im Ausland werden jener Zone zugewiesen, in welcher der Hauptteil der Inlandflächen eines Betriebes liegt.

⁵ Für Massnahmen, die eine Einteilung der Betriebe nach Tal- oder Berggebiet verlangen, werden die Betriebe jenem Gebiet zugeteilt, in welchem der Hauptteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt.

⁶ Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche werden jener Zone zugewiesen, in welcher das Betriebszentrum liegt.⁶

Abs. 4: Weisen zwei Zonen des inländischen Betriebsteils denselben Flächenanteil auf, wird die Auslandfläche der Zone mit dem grösseren Code zugeordnet.

Abs. 5: Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche zu gleichen Teilen zwischen Berggebiet und Talgebiet aufgeteilt ist, werden dem Berggebiet zugewiesen.

Art. 3⁷ Abgrenzung des Sömmerungsgebietes

¹ Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes dienen die Sömmerungsweiden, die Heuwiesen, deren Ertrag für die Zufütterung während der Sömmerung verwendet wird, sowie die Gemeinschaftsweiden.

² Die Grenzen des Sömmerungsgebietes werden aufgrund der Bewirtschaftung vor 1999 und unter Berücksichtigung der herkömmlich-traditionellen Bewirtschaftung festgelegt.

Abs. 1: Traditionelle Heuwiesen, die einem Ganzjahresbetrieb zur Gewinnung von Winterfutter dienen (Art. 19 Abs. 5 und 6 der LBV) sind administrativ derjenigen Zone zuzuweisen, welche dem Sömmerungsgebiet am nächsten liegt.

Abs. 2: Nach Inkrafttreten dieser Verordnung wurden die traditionell alpwirtschaftlich genutzten Gebiete, welche bis 1998 als Sömmerungsfläche (Art. 24 LBV) bewirtschaftet worden waren, dem Sömmerungsgebiet zugewiesen. Eine Anpassung der Abgrenzung ist nur möglich, wenn sich die ursprüngliche Einteilung als fehlerhaft erweist. Für die Zukunft geplante

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6185).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6185).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6185).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4881).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1379).

oder seit 1998 vorgenommene Anpassungen der Bewirtschaftung sind keine Gründe für eine Entlassung von Flächen aus dem Sömmerungsgebiet.

Art. 4 Festlegung der Abgrenzung

¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzt die Grenzen fest. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.⁸

² Das BLW⁹ zieht die Grenzen so, dass die Anwendung der Gesetzgebung möglichst einfach ist.

³ Für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes nach Artikel 3 stützt sich das BLW auf den Alpkataster und auf die durch die Kantone festgesetzte Abgrenzung.

Abs. 2: Ist die landwirtschaftliche Nutzfläche einer Grundbuchparzelle durch eine Zonen- grenze des Berggebietes oder des Talgebietes unterteilt, sind bei der administrativen Zuwei- sung der Teilflächen folgende Regeln anzuwenden:

- a. Basiert die Unterteilung explizit auf einer Verfügung des BLW, so sind die Teilflächen der jeweiligen Zone zuzuordnen.
- b. Unterschreitet die kleinere der Teilflächen einen Flächenwert von 2 ha, so kann die klei- nere Teilfläche der Zone der grösseren Teilfläche zugeordnet werden.
- c. Übersteigt die kleinere der Teilflächen einen Flächenwert von 2 ha, so sind die Teilflä- chen zwingend jenen Zonen zuzuordnen, in welchen sie gemäss Zonenkarte liegen. Lässt sich diese Unterteilung materiell nicht rechtfertigen, kann dem BLW eine Änderung der Zonengrenzen von Amtes wegen beantragt werden.

Art. 5¹⁰ Darstellung und Anwendung der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete

¹ Das BLW zeichnet die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete in digitalen topografischen Karten auf und stellt die Karten der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportale des Bundes map.geo.admin.ch dar. Diese bilden den landwirtschaftlichen Produktionskataster.

² Bei Änderungen der Grenzen der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete orientiert das BLW die interessierten Amtsstellen in elektronischer Form. Die zuständigen kantonalen Amtsstellen beziehen den Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete umgehend von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch und übernehmen ihn in die geografischen Informationssysteme des Kantons, bei denen die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete relevant sind. Sie halten den Geobasisdatensatz auch in den öffentlichen Geoportalen aktuell, sofern darin die landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete dargestellt werden.

Abs. 1: Auf folgendem Webseitendirektlink kann die Karte der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete im Geoportale des Bundes map.geo.admin.ch aufgerufen werden:

<https://s.geo.admin.ch/6ee4f215a7>

Abs. 2: Der Geobasisdatensatz der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete ist von der Geoinformationsplattform des Bundes data.geo.admin.ch von folgendem Webseitendirektlink zu beziehen:

<https://data.geo.admin.ch/ch.blw.landwirtschaftliche-zonengrenzen>

Im Falle von Änderungen bei Flächen, die von Bewirtschaftenden mit Wohnsitz in einem an- deren Kanton bewirtschaftet werden, informiert der Standort- den Wohnsitzkanton umgehend schriftlich über Änderungen der Grenzen der landwirtschaftlichen Zonen und Gebiete.

Art. 6 Änderung von Zonengrenzen

¹ Das BLW kann im Rahmen der Kriterien nach Artikel 2 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Zonen des Berg- und Talgebiets ändern. Der Kanton, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft, ist anzuhören.

² Das BLW kann im Rahmen der Kriterien nach den Artikeln 3 und 4 von sich aus oder auf Gesuch des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin die Grenzen des Sömmerungsgebietes ändern. Auf ein

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6095).

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6095). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 6095).

Gesuch um Ausschluss aus dem Sömmerungsgebiet tritt es nur ein, wenn die fragliche Fläche zwischen 1990 und 1998 nicht als Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide genutzt wurde. Gesuche sind beim Kanton einzureichen; dieser leitet sie mit einer begründeten Stellungnahme an das BLW weiter.¹¹

³ *Das BLW veröffentlicht bei einer Änderung der Zonen- und Gebietsgrenzen die Verfügung in einem amtlichen Blatt des Kantons, auf dessen Gebiet die fragliche Grenze verläuft.¹²*

⁴ *Die Entscheide sind aufzubewahren:*

- a. vom BLW für die ganze Schweiz;*
- b. in den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen für das Kantonsgebiet.*

Abs. 2: Die Stellungnahme ist nach Massgabe der Abgrenzungskriterien (Art. 3 und 4 dieser Verordnung) zu begründen.

Art. 7¹³

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6185).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. April 2002, in Kraft seit 1. Juni 2002 (AS **2002** 1379).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4881).